

Finanz- und Beitragsordnung

§1 Mitgliedsbeiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1 % des jeweiligen Nettoeinkommens.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15 Euro pro Monat beziehungsweise mindestens 180 Euro pro Kalenderjahr, sofern in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
3. Schüler*innen, Auszubildende, Studierende oder Empfänger*innen von Bürgergeld leisten einen ermäßigten Beitrag in Höhe von mindestens 4 Euro pro Monat beziehungsweise mindestens 48 Euro pro Kalenderjahr. Auf Anfrage ist dem*der Schatzmeister*in binnen 30 Tagen ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu erbringen. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, wird der Mitgliedsbeitrag auf den in Absatz 2 festgelegten Beitrag angepasst.
4. Der Kreisvorstand kann auf Antrag einen sogenannten Solidaritätsbeitrag in Höhe der jeweils geltenden Abführungen an den Landes- und Bundesverband gewähren. Erhöhen sich diese Abführungen, passt sich der Solidaritätsbeitrag automatisch entsprechend an.

§2 Mandatsbeiträge

1. Kommunale Mandats- und Amtsträger*innen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreisverband.
2. Die Höhe der Mandatsbeiträge beträgt mindestens 25 % der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder. Auf Zuschüsse für Funktionen wie beispielsweise für den Fraktionsvorstand wird analog ein Beitrag von mindestens 25 % erhoben.
3. Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Hohenlohekreis leisten einen Mandatsbeitrag in Höhe von 75 % der ihnen nach Abzug von Steuern verbleibenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Die Verpflichtung zur Leistung von Mandatsbeiträgen für sonstige Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt.
4. Für Amtsinhaber*innen und Mandatierte, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, werden die Beiträge auf Antrag um die Hälfte reduziert. Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat werden auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eine Ausnahmeregelung treffen. Die Mandatsbeiträge aus Ziffer 3 sind hiervon ausgenommen.
5. Die Mandatsbeiträge eines Kalenderjahres sind bis spätestens zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres an den Kreisverband abzuführen. Auf Antrag kann der Kreisvorstand im Einzelfall eine abweichende Zahlungsweise vereinbaren.
6. Der*Die Schatzmeister*in berichtet im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber der Kreismitgliederversammlung über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Zu diesem Zweck teilen alle Mandatsträger*innen und entsandten Personen dem*der Schatzmeister*in spätestens bis zum 1. Mai des Folgejahres die Höhe der erhaltenen Aufwandsentschädigungen sowie der tatsächlich ausgezahlten Sitzungsgelder schriftlich mit.

§ 3 Mandatsträger*innenabgabe für Landtagsabgeordnete

1. Mitglieder des Kreisverbandes, die ein Mandat im Landtag von Baden-Württemberg innehaben, sind verpflichtet, eine Mandatsträger*innenabgabe an den Kreisverband zu entrichten.
2. Die Abgabe beträgt 12 % der monatlichen Entschädigung gemäß § 5 Abgeordnetengesetz Baden-Württemberg (AbgG BW) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Abgabe ist monatlich fällig und bis zum 15. des Folgemonats auf das Konto des Kreisverbandes zu überweisen.

§ 4 GRÜNE JUGEND

1. Der Kreisverband gewährt der GRÜNEN JUGEND Hohenlohe jährlich ein Budget von 600 €. Über dessen Verwendung wird dem Kreisvorstand Rechenschaft abgelegt.

§ 5 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Finanzordnung tritt am 26.05.2023 in Kraft. Zuletzt geändert am 11.09.2025.